



**Wahl der Beisitzer für den Widerspruchsausschuss nach § 7 Abs. 2
Durchführungsgesetz zur Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge**

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Amtszeit des Kreistags werden in widerruflicher Weise als Beisitzer im Widerspruchsausschuss nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge (DKSF) gewählt:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Beisitzerin: | Kreisrätin Suse Gnant |
| Stellvertreter: | Kreisrat Helmut Treutlein |
| 2. Beisitzer: | Helmut Neumann, Kaiserpassage 9, 72762 Reutlingen |
| Stellvertreter: | Otto Zielke, Betzenriedstraße 76, 72764 Reutlingen |

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vom Kreistag sind die Beisitzer und Stellvertreter für den Widerspruchsausschuss gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge (DKSF) zu wählen. Der Ausschuss ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
2. Der Widerspruchsausschuss nach dem DKSF besteht aus dem Leiter der Behörde oder einem/einer von ihm beauftragten Bediensteten bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin als Vorsitzendem/Vorsitzende sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Kreistags.
3. Wählbar sind Kreiseinwohner, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 23 Landkreisordnung erfüllen.
4. Für den vom Kreistag zu benennenden 1. Beisitzer ist nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung für den Fall der Einigung über die Sitzverteilung die SPD-Fraktion vorschlagsberechtigt. Für den vom Kreistag zu benennenden 2. Beisitzer ist der VdK-Sozialverband, Kreisverband Reutlingen, vorschlagsberechtigt. Nach deren Vorschlägen ergibt sich obiger Beschlussvorschlag.